



**Reglement
über die Gemeindebeiträge
an die familienergänzende Kinderbetreuung
(KBR)**

**vom
1. August 2018**



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Grundsatz	3
Personenbezeichnung	3
B. Anspruch, Umfang	3
Anspruch	3
Umfang	4
Beitragshöhe	4
Antragstellung	4
C. Berechnung des Beitrages	4
Massgebendes Einkommen und Vermögen	4
Besondere Berechnungsgrundlagen	5
Festlegung des Anspruches	5
Meldepflicht	5
Neuberechnung des Beitrages	5
Auszahlung des Beitrages	6
Wegzug	6
D. Schlussbestimmungen	6
Säumnisfolgen	6
Ausnahmen	6
Rechtsmittel	6
Kantonale Gesetzgebung	6
Inkrafttreten	7
Anhang	8
Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge	8



Die Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof erlässt gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 und § 20 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergän-zende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-Beitragsreglement, KBR).

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

¹ Das Reglement:

- a) bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern,
- b) bezweckt die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern,
- c) regelt die Beiträge der Gemeinde für die familienergänzende Kinderbe-treuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule.

² Der Gemeinderat bestimmt die bewilligungsberechtigten Betreuungsinstitu-tionen. Alle bewilligungsberechtigten familienergänzenden Kinderbetreu-ungsangebote haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

³ Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Ab-wicklung innerhalb der Gemeindeverwaltung fest.

§ 2

Personen-bezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Unter dem Ausdruck „Erziehungsberechtigte“ sind nachstehend die erziehungsberechtigten Eltern sowie erziehungsbe-rechtigte Elternteile zu verstehen.

B. Anspruch, Umfang

§ 3

Anspruch

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum Ab-schluss der Primarschule, sofern sie Wohnsitz in Neuenhof haben. Die Ta-gesbetreuung muss das Ziel haben, die Vereinbarkeit von Familie und beru-flicher Tätigkeit, beruflicher Aus- und Weiterbildung oder von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosen-versicherung oder der Sozialhilfe zu erleichtern, oder die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern.



² Der Gemeinderat legt die Mindestbetreuungszeit pro Woche fest.

³ Der Anspruch besteht frühestens auf den 1. des Folgemonats nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen.

§ 4

Umfang Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf die effektive Anzahl Betreuungstage. Massgebend ist die Abrechnung der Betreuungsinstitution.

§ 5

Beitragshöhe ¹ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten. Massgebend sind die von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen (siehe Anhang zum Reglement).

² Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Bemessungsgrundlagen gemäss Anhang (relevantes steuerbares Einkommen und sowie Beitragsansätze) periodisch zu überprüfen und anzupassen.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Höhe des maximalen Tagesansatzes.

§ 6

Antragstellung ¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.

² Die Gesuchstellenden haben bei der Antragstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

C. Berechnung des Beitrages

§ 7

Massgebendes Einkommen und Vermögen ¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen gemäss rechtskräftiger Steuerveranlagung:

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder
- d) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.



² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

³ Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau.

§ 8

Besondere Berechnungsgrundlagen

¹ Erziehungsberechtigte, die nicht der ordentlichen Besteuerung unterstehen oder deren letzte rechtskräftige Steuerveranlagung mehr als drei Jahre alt ist, haben die aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

² Wenn wegen Zuzugs nach Neuenhof keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Erziehungsberechtigten, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

⁴ Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden nach den steuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen ermittelt.

§ 9

Festlegung des Anspruches

¹ Die Gemeinde berechnet aufgrund der Bestimmungen gemäss § 7 und § 8 den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Betreuungsinstitution Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage und die Zuteilung zur Alterskategorie.

² Die Höhe und Dauer des Gemeindebeitrages wird dem Erziehungsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.

§ 10

Meldepflicht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Gemeinde mitzuteilen.

§ 11

Neuberechnung des Beitrages

¹ Die Gemeinde hat von Amtes wegen jährlich mindestens einmal den Anspruch zu überprüfen.

² Eine Neuberechnung erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder wenn das Kind in eine andere Alterskategorie eingeteilt wird.



	§ 12
Auszahlung des Beitrages	<p>¹ Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 9 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so haben die Erziehungsberechtigten der Gemeinde die monatliche Rechnung der Betreuungsinstitution vorzulegen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten haben auf Verlangen den Nachweis über die Bezahlung der monatlichen Rechnung der Institution vorzulegen.</p> <p>³ Die Auszahlung erfolgt in der Regel an die Erziehungsberechtigten. In begründeten Fällen kann die Auszahlung an die Betreuungsinstitution erfolgen.</p>

	§ 13
Wegzug	Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

D. Schlussbestimmungen

	§ 14
Säumnisfolgen	<p>¹ Kommt der Erziehungsberechtigte gegenüber der betreuenden Institution seiner Zahlungspflicht nicht termingerecht nach, erlischt sein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.</p> <p>² Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind der Gemeinde samt 5 % Zins ab Verfall des Anspruches zurückzuerstatten.</p>

	§ 15
Ausnahmen	Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

	§ 16
Rechtsmittel	Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

	§ 17
Kantonale Gesetzgebung	Mit Inkrafttreten einer kantonalen Gesetzgebung über die familienergänzende Kinderbetreuung werden kommunale Bestimmungen, die mit dieser in Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt, sofern der Kanton den entsprechenden Bereich abschliessend geregelt hat.



§ 18

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof per 01. August 2018 in Kraft.

Neuenhof, 25. Juni 2018

GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann

Susanne Voser

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte



Anhang

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

a) bei einem steuerbaren Einkommen

	von über Franken	bis und mit Franken	ab 3 Monate bis 2 Jahre	ab 2 Jahre bis zum Abschluss des Kindergartens	ab Primarschule bis zum Abschluss der Primarschule
A	0	30'000	73 %	70 %	35 %
B	30'000	40'000	65 %	59 %	30 %
C	40'000	50'000	56 %	46 %	22 %
D	50'000	60'000	48 %	33 %	16 %
E	60'000	70'000	39 %	21 %	10 %
F	70'000	80'000	30 %	8 %	4 %
G	80'000	90'000	22 %	0 %	0 %
H	90'000	und mehr	0 %	0 %	0 %

b) bei einem steuerbaren Vermögen

Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2016
Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2018